

Teilmobiles Schlachten von Rindern

Hans-Jürgen Müller, Lea Trampenau und Andrea Fink-Keßler

„Tiere müssen lebend in einen EU-zugelassenen Schlachthof verbracht werden.“ So verlangt es die EU-Hygieneverordnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Ausnahmen sind nur für Hausschlachtungen, Notschlachtungen und für Farmwild und Bisons möglich. Seit Ende 2011 gelten diese in Deutschland auch für einzelne, ganzjährig im Freien gehaltene Rinder. Wir berichteten darüber im Kritischen Agrarbericht 2016. Inzwischen hat sich die Rechtslage weiter konsolidiert. Doch die Idee einer mobilen Schlachtung beginnt auf vielen Höfen gerade erst richtig Fuß zu fassen. Mehr noch: sie wird zur europäischen Bewegung. Nachfolgender Bericht gibt eine Übersicht über die neueren Entwicklungen.

Will man Lebendtiertransporte auch bei nicht ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern vermeiden, sind zwei Verfahren zu unterscheiden. Bei beiden Verfahren trägt der Schlachtunternehmer die volle Verantwortung für den gesamten Prozess:

- a) Das vollmobile Schlachten von Rindern bei dem der gesamte Schlachtprozess mit sehr großem technischen Aufwand auf den Hof verlegt wird.
- b) Oder die Entflechtung des Schlachtverfahrens bei Rindern, unter Verwendung einer teilmobilen, EU-zugelassenen Schlachteinheit nur für das Töten durch Blutentzug der Tiere.

Auch bei dem teilmobilen Schlachtverfahren kommt der Schlachtunternehmer auf den Hof aber mit einer wesentlich einfacheren Technik.

Die Betäubung des Tieres erfolgt in diesem Fall durch den Schlachtunternehmer aber noch außerhalb der mobilen Schlachteinheit in einer hofseitig gestellten Fixiereinrichtung. Erst nach dem Betäuben wird das Tier in die mobile Schlachteinheit verbracht, die lediglich für das Entbluten und den Weitertransport zum Schlachthof benötigt wird.

Inzwischen gibt es bundesweite mehrere Initiativen, die auf dieses neue Verfahren zur Vermeidung von Lebendtiertransporten abzielen. Zu erwähnen sind hier insbesondere die IG Schlachtung mit Achtung, die bereits im Sommer 2018 mit dem von ihr entwickelten Hänger auf den Markt gekommen ist.

Initiativen gibt es aber auch in Brandenburg, am Bodensee und in Franken.

Rechtliche Rahmensetzung

Da diese Bewegung nicht mehr zu übersehen ist, wurde die AFFL (Arbeitsgemeinschaft Fleisch und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft in der Länderearbeitsgruppe Verbraucherschutz LAV) von der Agrarministerkonferenz beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dafür zu untersuchen. Im Mai 2017 schließlich legte die Projektgruppe der AFFL ihre Vorstellungen zu den Rahmenbedingungen vor, unter denen eine teilmobile Schlachtung von Rindern genehmigt werden könnte:

Da diese Schlachtung als gewerbliche Standard-schlachtung zu betrachten ist, muss sie den Vorgaben der EU-Tierschutz-Schlachtverordnung 1099/2009, der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung sowie den Vorgaben der EU-Hygieneverordnung 853/2004 entsprechen. Die wesentlichen Eckpunkte sind demnach:

- Fixierung des Rindes,
- Betäubung durch Bolzenschuss,
- Lebende Verbringung des Tieres in die Schlachtstätte,
- Entbluten des Tieres innerhalb von 60 Sekunden nach der Betäubung,
- Das Auffangen des Blutes und seine ordnungsgemäße Entsorgung.

Der neue AFFL-Beschluss zieht daraus folgende Rahmensetzungen für die mobile Schlachtung von Rindern: ¹

- Die EU-Zulassung eines Schlachthofes kann eine mobile Schlachteinheit umfassen.
- Die Betäubung darf nur durch das Bolzenschussverfahren erfolgen. Das Kugelschussverfahren ist nur auf Basis der Ausnahmegenehmigung nach § 12 Tier LMHV und damit für ganzjährig im Freien gehaltene Rinder möglich.

- Wenn die Fixiereinrichtungen nicht Teil der mobilen Schlachteinheit sind, sondern seitens des landwirtschaftlichen Betriebes gestellt werden, müssen diese zuvor von der Behörde auf ihre Funktionsfähigkeit hin geprüft worden sein.
- Der Schlachtprozess muss grundsätzlich innerhalb von Räumen eines zugelassenen Schlachthofes stattfinden. Die Betäubung kann außerhalb erfolgen, nicht jedoch das Töten durch Blutentzug. Die mobile Schlachteinheit muss daher über Wände, Decke und Boden verfügen. Ein Entbluten im Hängen „unter freiem Himmel“ entspricht nicht den Anforderungen des EU-Hygienerichts.
- Die Transportdauer zum ortsfesten Teil des zugelassenen Schlachthofes sollte maximal 45 Minuten betragen, damit zwischen Tötung und Ausweiden nicht mehr als eine Stunde liegen.

Standardarbeitsanweisungen entwickelt

Nach langem Vorlauf und zahllosen Abstimmungsgesprächen gelangt es einer Gruppe von Landwirten, Veterinären und Metzgern – unter inhaltlicher Federführung des Verbandes der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung vlfh (und organisatorischer Unterstützung durch die Landforscher) 2017 erstmalig ein von der EU und dem Land Hessen finanziertes, sogenanntes EIP-Agri Projekt (Europäische Innovationspartnerschaft) genehmigt zu bekommen. Das Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, Leitlinien zu entwickeln für das teilmobile Schlachten von Rindern, die nicht ganzjährig im Freien gehalten werden. Zur Durchführung des Projektes hat sich die operationelle Gruppe „Extrawurst“ gegründet. In dieser arbeiten Landwirte, Metzger, Schlachtunternehmern, Veterinäre und Wissenschaftler zusammen, die diese Form der Schlachtung unterstützen.

Im engen Dialog zwischen Landwirtschaft, Fleischhandwerk und den Veterinärbehörden wurde ein Anhänger entwickelt, der als teilmobile Schlachtstätte zugelassen wurde und den o.a. Anforderungen der AFFL genügt. In zwei Regionen Hessens wurden Ende 2018 die ersten Probeschlachtungen durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Vorgaben der Standardschlachtung und das heißt insbesondere das Einhalten der gegebenen 60 Sekunden zwischen Betäubung und Tötung des Tieres eingehalten werden können.

Ziel ist es - auf Basis dieser Erfahrungen und unter Einbezug der an anderen Orten entwickelten Lösungen/Verfahren - Leitlinien zu entwickeln, die zugleich Standardarbeitsanweisungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der EU-Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009 sind. Diese Leitlinien werden mit den Veterinärbehörden abgestimmt. Die Projektgruppe erhofft sich davon eine Erleichterung der Zulassungsprozesse für „teilmobile Schlachten“, zunächst in Hessen aber mit Perspektive für eine bundeseinheitliche Regelung.

Eine europäische Bewegung beginnt

Inzwischen gibt es in Frankreich, Tschechien, Südtirol und in Österreich (uns bekannte – Bewegungen), die sich für die teilmobile Schlachtung einsetzen. Allein in Frankreich befassen sich sechs Gruppen damit, darunter viele Biobauern aber auch Vertreter des französischen Bauernverbandes. In Südtirol gibt es ein von der Landesregierung erlassenes Protokoll, das diese Art der Schlachtung für sämtliche Tierarten erlaubt.

Nun gilt es die Initiativen zusammenzuführen und gen Brüssel die Anliegen der Landwirte, Tiere und Verbraucher zu kommunizieren!

Anmerkungen

- (1) AFFL, 29. Sitzung am 8. Und 9. Mai 2017 in Stuttgart, Beschluss zum TOP 6.7 „Mobile Schlachtung von Rindern“

AutorInnen

Hans-Jürgen Müller, Dipl. Ing. agr., Landwirt, Vorsitzender des Verbandes der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung e.V.

Kontakt: hjm@biofleischhandwerk.de

Dipl. Ing. agr. Lea Trampenau, Agrarwissenschaftlerin, Inhaberin und Geschäftsführerin der Unternehmen ISS-Innovative Schlachtsysteme

(www.innovative-schlachtsysteme.de), Goldburger (www.goldburger.net) und Glashaus Restaurant

(www.glashaus-restaurant.net), Kontakt: trampenau@iss-tt.de

Dr. Andrea Fink-Keßler, Agrarwissenschaftlerin im Netzwerk der „Landforscher“ Lead-Partner des EIP-Projektes „Innovative Schlachtverfahren“.

Kontakt: afk@agrار-regional-buero.de